

19. Änderung Flächennutzungsplan 2030 GVV Hardheim.- Walldürn für den Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“

Stand 03.07.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 07.04.2025 bis einschließlich 12.05.2025.

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Polizeipräsidium Heilbronn	07.04.2025
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref.16	08.04.2025
3.	Bundeswehr	09.04.2025
4.	MVV Netze GmbH	09.04.2025
5.	Regionalverband Heilbronn- Franken	09.04.2025
6.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref.21	09.04.2025
7.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref.42	09.04.2025
8.	Stadtwerke Walldürn	09.04.2025
9.	Stadt Amorbach	10.04.2025
10.	Bodensee Wasserversorgung	11.04.2025

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
11.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	15.04.2025
12.	LGRB Freiburg- Landesamt für Geologie	16.04.2025
13.	Netze BW	17.04.2025
14.	Transnet BW	24.04.2025
15.	Vermögen und Bau BW	06.05.2025
16.	Gemeinden Höpfingen	12.05.2025
17.	IHK Rhein- Neckar	12.05.2025
18.	Markt Schneeberg	12.05.2025
19.	Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis	13.05.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>1. Polizeipräsidium Heilbronn, 07.04.2025</p>	
<p>Keine Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>2. RP Stuttgart- Ref.16, 08.04.2025</p>	
<p>wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.50 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Die Gefahrenverdachtsforschung wird vom Vorhabensträger vor Umsetzung des Vorhabens beauftragt.</p>
<p>3. Bundeswehr, 09.04.2025</p>	
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>---</p>
<p>4. MVV Netze GmbH, 09.04.2025</p>	
<p>Im Geltungsbereich sind keine Versorgungsleitungen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>5. Regionalverband Heilbronn- Franken , 09.04.2025</p>	
<p>Der Umfang des ursprünglichen Plangebiets von 16,2 ha wurde auf ca. 13,5 ha reduziert. Die regionalplanerische Einschätzung des Verbands ändert sich dadurch nicht, sodass wir im Ergebnis auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 08.01.2025 (sh. Anlage) verweisen und keine weiteren Anregungen vortragen.</p>	<p>---</p>
<p>6. RP Karlsruhe Ref.21, 09.04.2025</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren, zu dem wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen haben. Durch die Verringerung des Umfangs der überplanten Fläche von ca. 16,2 ha auf ca. 13,5 ha ergeben sich in Bezug auf die Übereinstimmungen mit den raumordnerischen Vorgaben keine neuen Erkenntnisse. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2025 und tragen keine weiteren Anregungen vor.</p>	<p>---</p>
<p>7. RP Karlsruhe Ref.42, 09.04.2025</p>	
<p>Die Belange von Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden nicht tangiert.</p>	<p>---</p>
<p>8. Stadtwerke Walldürn, 09.04.2025</p>	
<p>bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 07.04.2025 zum Beschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hornbach“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2024. Die Stellungnahme von damals befindet sich nochmals im Anhang. Wir werden sie Ihnen zusätzlich noch postalisch zusenden.</p> <p><i>Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH ist nicht direkt betroffen.</i></p> <p><i>Das Mittelspannungsnetz liegt im Verantwortungsbereich der Netze BW GmbH. Die Stadtwerke Walldürn GmbH betreiben in oben genanntem Versorgungsgebiet das Niederspannungsnetz.</i></p> <p><i>Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungsstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Stadt Amorbach, 10.04.2025</p>	
<p>seitens der Stadt Amorbach bestehen hinsichtlich der 19. Änderung des FNP 2030 GVV Hardheim-Walldürn im Bereich des Solarparks Hornbach keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht erhoben.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
10. Bodensee Wasserversorgung, 11.04.2025	
<p>Die Bodensee-Wasserversorgung stimmt der Änderung des FNP zu. Der weitere Umgang mit den Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung und deren beschränkter persönlicher Dienstbarkeit wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und Bauantrags geregelt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11. RP Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege, 15.04.2025	
<p>Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 13.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden bereits ausreichend berücksichtigt. Bei Rückfragen und Terminabsprachen nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>---</p>
12. LGRB Freiburg,- Landesamt für Geologie, 16.04.2025	
<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. RPF9-4700-57/88/2 vom 16.12.2024 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise aus der vorherigen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen.</p>
13. Netze BW, 17.04.2025	
<p>für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 16.12.2024 mit der Vorgangs-Nr.: 2024.1984 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>---</p>
14. Transnet BW, 24.04.2025	
<p>Im geplanten Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP 'Solarpark Hornbach' in Hardheim- Walldürn betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>15. Vermögen und Bau BW, 06.05.2025</p>	
<p>nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p>---</p>
<p>16. Gemeinde Höpfigen, 12.05.2025</p>	
<p>mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Höpfigen vom 12.05.2025 hat dieser keine Einwände oder Anregungen zum geplanten Vorhaben.</p>	<p>---</p>
<p>17. IHK Rhein- Neckar, 12.05.2025</p>	
<p>Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2025 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.</p>	<p>---</p>
<p>18. Markt Schneeberg, 12.05.2025</p>	
<p>der Markt Schneeberg bringt keine Anregungen und Bedenken zur 19. Änderung des FNP 2030 GVV Hardheim-Walldürn vor.</p>	<p>---</p>
<p>19. LRA Neckar- Odenwald- Kreis, 13.05.2025</p>	
<p>Fachdienst Baurecht</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB. Er wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geändert.</p> <p>2. Umweltprüfung – Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist in dem nun vorliegenden Umweltbericht im Grundsatz in verkürzter Weise beachtet. Der Umweltbericht wurde ab Kapitel Nr. 4 redaktionell in die vorliegende Begründung (mit Stand: 26. März 2025) integriert. Er stellt die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge bzw. gutachterlichen Erkenntnisse entsprechend ihrer Relevanz kurz dar. Unsere Anregungen aus der vorausgegangenen Stellungnahme wurden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>bei der Umweltprüfung im Übrigen aufgegriffen, sodass dabei hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad formal betrachtet die nach dem üblichen Maß erforderlichen Anforderungen beachtet wurden. Wir gehen bei der summarischen Darstellungsweise davon aus, dass im Übrigen auf die detaillierteren Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Hornbach“, Stadt Walldürn, zurückgegriffen wurde. Zu gegebenenfalls weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen soll insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleistet sein. Zur getroffenen Standortwahl wird im Umweltberichtsteil unter Nr. 4.5 der Begründung die Auffassung der Stadt Walldürn dargelegt und dabei allgemein auf die planungsrechtlichen Belange und die umweltschutzrechtlichen Kriterien verwiesen. Ein systematisches an grundsätzlichen Kriterien orientiertes Vorgehen und der Vergleich mit alternativen Standorten lässt sich daraus nicht eindeutig erkennen. Wie in der vorausgegangenen Stellungnahme bereits festgestellt, soll die angenommene Eignung des Standorts hier unsererseits zwar nicht bestritten werden, jedoch kann ein konzeptionelles Vorgehen zur planerischen Steuerung von Anfragen für weitere zukünftige Solarparkflächen daraus kaum abgeleitet werden. Dies bleibt für die FNP-Ebene im Verantwortungsbereich der Planungshoheit des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV) und der beteiligten Mitgliedsgemeinden gelegen. Der gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen vorgesehene ergänzende Hinweis bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, war in der aktuellen Bekanntmachung des GVV zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 31.03.2025 enthalten.</p> <p>3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 1.1 zum Planungsanlass für die vorgesehene FNP-Änderung angesprochen; ebenso wird in Nr. 4.1 des Umweltberichtsteils der Begründung darauf eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes damit im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen zu stellen sind.</p>	<p>Es wurde auf die detaillierten Aussagen des Umweltberichts zum Bebauungsplan zurückgegriffen.</p> <p>Die Stadt Walldürn prüft die Eignung von Standorten zur Umsetzung von Freiflächenlagen pro Einzelfall und kann dadurch auch aktuelle Tendenzen und Erfordernisse gut berücksichtigen.</p> <p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Untere Naturschutzbehörde <u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV). Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine der Planungsebene angepasste artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung). Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren keine separaten Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigefügt. In Nr. 3.1 der städtebaulichen Begründung wird dazu auf die zum parallel geführten Bebauungsplan bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Dazu finden sich auch im Umweltberichtsteil des Begründungsentwurfs unter Nr. 4.2.5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen weitere entsprechende Ausführungen in kurzer Form. Insbesondere werden dort Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V4) benannt. (Wir gehen dabei davon aus, dass im Einzelnen entsprechend auf die Inhalte und Ergebnisse der Artenschutzprüfung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan der Stadt Walldürn zurückgegriffen wurde. Die betreffenden artenschutzbezogenen Maßnahmen werden später im Detail auf der Bebauungsplan-Ebene rechtlich verbindlich festzulegen sein.) Für die FNP-Unterlagen sollen in diesem Parallelverfahren die entsprechenden Erläuterungen und Feststellungen unter dem Vorbehalt genügen, dass die Artenschutzbelange im Bebauungsplanverfahren ordnungsgemäß zu bewältigen sein werden. Etwaige noch offene Fragen zum Artenschutz sollen vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein.</p> <p>b) Biotop n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG In der vorgesehenen Sondergebietsfläche befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke im Gewann ‚freie Wasen‘ westlich Großhornbach“, Nr.6421-225-0009. In der detaillierteren Darstellung zum parallelen Bebauungsplanverfahren wurde ein Puffer eingeplant. In unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir festgestellt, dass der dabei vorgesehene Abstand zu knapp ausfällt. Laut der Abwägungstabelle zu den in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen soll der Pufferbereich nun vergrößert und auch unsere weiteren Anregungen übernommen werden. Damit müsste der seitherige Biotopschutz-Status erhalten bleiben können. Wir gehen demnach davon aus, dass auf der Bebauungsplanebene seitens der Stadt Walldürn voraussichtlich keine Ausnahme mit einem entsprechenden Ausgleich nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu beantragen sein wird. Rein vorsorglich stellen wir bezüglich des FNP-Änderungsverfahrens an dieser Stelle dennoch eine Ausnahmeerteilung in Aussicht. Es wird zudem begrüßt, dass die nachrichtliche Darstellung der Biotopfläche auch im aktuellen FNP-Plan (M. 1 : 10.000) beibehalten wurde.</p>	<p>Es wurde auf die Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan zurückgegriffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>c) Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings werden Gebiete in einem Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 der NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird. Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen. In den vorliegenden Unterlagen finden sich bezüglich der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme vorgebrachten Anregung hierzu unter Nr. 4.2.7 des Umweltberichtsteils der Begründung entsprechende Ausführungen, die somit der Abwägung der Verbandsversammlung zugänglich sind. Somit werden keine weitergehenden rechtlichen Schritte diesbezüglich erforderlich.</p>	<p>---</p>
<p><u>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> Nach unserem aktuellen Kenntnisstand bedarf es zu der vorliegenden FNP-Änderung keiner naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen.</p>	<p>---</p>
<p><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p>	
<p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die zum Bebauungsplan erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zurückgegriffen werden. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung gewisse Ausführungen unter Nr. 4.4 des Umweltberichtsteils der FNP-Begründung. Demnach kann nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse angenommen werden, dass der erforderliche Ausgleich im FNP-Änderungsgebiet selbst zu bewältigen sein wird. Detaillierte Erfassungen und Bewertungen sowie die rechtliche Festlegung kompensatorischer Maßnahmen werden im Einzelnen auf der Bebauungsplanebene zu erfolgen haben.</p>	<p>---</p>
<p>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW): Es sind weder erfasste Biotopverbundflächen noch Wildtierkorridore betroffen.</p>	
<p>c) Naturschutzrechtliches Fazit: Aufgrund der Klärung und weitgehenden Berücksichtigung der Anmerkungen aus unserer vorausgegangenen Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung vom 17.01.2025 verbleiben gegen die vorliegende FNP-Änderung keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebiet. Auf § 37 WHG (Wasserabfluss) sowie § 48 WG (Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG) und § 1 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) möchten wir hinweisen. Sollte eine Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer der anfallenden Niederschlagswasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z.B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 oder DWA-A 102-2 verwiesen und ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wird empfohlen, den Einbau der Solarpaneele mit einem entsprechenden Abstand vorzunehmen, damit das anfallende Niederschlagswasser breitflächig vor Ort versickern kann. So kann die Wasserhaushaltsbilanz sichergestellt werden. Auf § 55 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn dem wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p>Fachdienst Forst Laut den Planunterlagen ist im Südwesten des Flurstücks 2444 Wald im Sinne § 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) durch das Vorhaben direkt betroffen. Weiterhin grenzt Wald i.S.d. LWaldG im Süden des Flurstücks 2444 bzw. im Südwesten und Nordosten des Flurstücks 2443 an das Vorhabengebiet an. Sollte die oben genannte Waldfläche im Südwesten des Flurstücks 2444 bspw. durch die Errichtung baulicher Anlagen in eine andere Nutzungsart überführt werden, so ist zuvor ein Antrag auf Waldumwandlung nach §§ 9 und 11 LWaldG über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen. Dabei ist ein vorgefertigtes Formular zu nutzen, das auf Nachfrage bei der unteren Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises bezogen werden kann. Unter Einhaltung der oben genannten Punkte bestehen durch die untere Forstbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist mit Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald zu halten. Sollten derartige Gebäude (Trafohäuschen u.ä.) an den Rändern der Vorhabenfläche geplant sein, so bietet sich eine Platzierung in denjenigen Teilbereichen an, die nicht an Walflächen angrenzen. Inwiefern bauliche Ausnahmetatbestände (beispielsweise der nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienende Zweck dieser Trafohäuschen) anzunehmen sind, die einen geringeren Waldabstand bedingen könnten, ist durch die zuständige Baurechtsbehörde zu entscheiden.</p> <p>Kreisbrandmeister Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz</p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Es erfolgt keine Nutzungsänderung der Waldflächen.</p> <p>Die Trafogebäude werden nicht im Umfeld der Waldflächen platziert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrlflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehruzufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegebenenfalls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-) Speicher im Solarpark errichtet, wird empfohlen die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein vereinfachter Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner erstellt werden. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Walldürn zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen. Sinnvoll kann die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes sein. Dies sollte durch den Vorhabenträger mit seinem Sachversicherer abgestimmt werden.</p> <p>Straßen Der Solarpark liegt an keiner klassifizierten Straße, gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Sollten klassifizierten Straßengrundstücke durch die Leitungsverlegung betroffen sein, so ist rechtzeitig vor Baubeginn der Leitung ein Antrag auf einen Nutzungsvertrag beim FD Straßen zu stellen. Die dafür benötigten Pläne sind in geeignetem Maßstab mit einzureichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Feuerwehrplan wird vom Betreiber zum Bauantrag erstellt.</p> <p>Der Vorhabensträger wird darüber informiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Landwirtschaft Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben Einwände. Gemäß §16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) sind landwirtschaftliche Flächen zu schützen und die für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden sollen geschützt werden. Das Land erstellt die Flurbilanz um den Bodenwert festzulegen. Der geplante Solarpark befindet sich laut Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur I, das sind landbauwürdige Flächen die der Landwirtschaft vorzubehalten sind. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen werden. Belange der Landwirtschaft müssen berücksichtigt werden, damit auch zukünftig die Aufgabe zur nachhaltigen und ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllt werden kann. In der Flurbilanz werden neben der Bodenzahl weitere Standard- und Regionale Kriterien berücksichtigt. Derzeit sind circa 2 ha Grünland, der Rest ist Ackerland auf dem Nahrungsmittel produziert werden. Diese Ackerflächen sollen durch den Bau der PV-Anlage in extensives Grünland umgewandelt werden. Für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung, die im öffentlichen Interesse liegt, ist der Erhalt von guten Produktionsstandorten wichtig.</p>	<p>Da weder geeignete Flächen entlang der Autobahn und der Bahn noch Konversionsflächen vorhanden sind, ist zur Erfüllung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unabdingbar. Die im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Folgenutzung garantiert, dass der Standort für die Landwirtschaft lediglich zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung steht.</p>